

B M  
W F

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 5442/12-7/91

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

1/SN - 73/ME

Betrifft GEBETZENTWURF	
Zl. ....	73 <del>12</del> -GE/19 <sup>21</sup>
Datum:	29. AUG. 1991
Verteilt	30. Aug. 1991 <i>Bues</i>

*H. Janyk*

MINORITENPLATZ 5  
A-1014 WIEN

TELEFON  
(0222) 531 20-0

DVR 0000 175

In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung 25 Kopien seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Begutachtung ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird (GZ 37.001/28-3/91) zur Kenntnisnahme.

Beilagen

Wien, 22. August 1991  
Für den Bundesminister:  
Dr. FRÜHAUF

F.d.R.d.A.

*Glanke*

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

B M  
W F

GZ 5442/12-7/91

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
Stubenring 1  
1010 Wien

MINORITENPLATZ 5  
A-1014 WIENTELEFON  
(0222) 531 20-0

DVR 0000 175

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 ge-  
ändert wird;  
Stellungnahme

Unter Bezugnahme auf die do. Zl. 37.001/28-3/91 betreffend Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird, beehrt sich das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Aufgrund der derzeitigen Rechtslage gelten Lehrbeauftragte, deren Lehrauftrag mit Semesterende befristet ist, während der Semesterferien als arbeitslos i.S. des § 12 Abs.1 ALVG und haben Anspruch auf Arbeitslosengeld gemäß § 7 Abs.1 ALVG i.V. mit § 1 Abs.1 ALVG.

Wie der Verwaltungsgerichtshof aufgrund eines Anlaßfalles ausgeführt hat (Zl. 83/08/0033), endet das Beschäftigungsverhältnis i.S. des § 4 Abs.2 ASVG, § 1 Abs.1 ALVG des Lehrbeauftragten mit Ablauf des Semesters.

Dies sei auch aus § 2 Abs.2 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl.Nr.463, abzuleiten, der bestimmt, daß remunerierte Lehraufträge für Lehrveranstaltungen semesterweise nach Maßgabe der erteilten Semesterwochenstunden zu berechnen sind. Gemäß § 7 Abs.2 leg.cit. ist dieser Gesamtbetrag allerdings in jeweils 6 Monatsraten auszuzahlen. Unabhängig davon, daß die Sozialversicherungspflicht gemäß § 11 ASVG infolge dieser Auszahlungsmodalitäten über diesen Zeitraum

hinaus besteht und die Lehrbeauftragten während der Semesterferien auch die aliquote Abgeltung ihrer remunerierten Lehrauftragsstunden beziehen, gelten sie daher als arbeitslos und sind berechtigt, Arbeitslosengeld zu beziehen.

2. Den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Veterinärmedizin zufolge haben Studenten der Veterinärmedizin ein 6-monatiges Praktikum, das in 6 einzelnen Monaten abzuleisten ist, zu absolvieren. Gemäß § 10 Abs.4 leg.cit. gebührt den Praktikanten für die Dauer des abzuleistenden Praktikums eine Ausbildungsbeihilfe des Bundes im Ausmaß von 80 von 100 eines Gehaltes eines Studienassistenten. Diese Beihilfe ist lohn- und einkommensteuerpflichtig, überdies sind dafür die entsprechenden Sozialversicherungs- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge zu entrichten.

Aufgrund dieser gesetzlichen Regelung hat nach Erfüllung der Voraussetzung der Anwartschaft auch ein Student, der sich durch Erklärung zur Vermittlung durch das Arbeitsamt verpflichtet, nach Beendigung des vorgeschriebenen Praktikums - in gewissem Gegensatz zu § 12 Abs.3 lit.f ALVG - Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Bemühungen des BMWF, eine Änderung des Einkommensteuergesetzes dahingehend zu erwirken, die Ausbildungsbeihilfe gemäß § 10 Abs.4 des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Veterinärmedizin wie eine Reihe anderer Bezüge und Beihilfen von der Einkommensteuer zu befreien, blieben trotz mehrerer Urzungen beim BMF bisher erfolglos.

Es wird daher angeregt, den nicht verständlichen und budgetär wohl kaum vertretbaren Bezug von Arbeitslosengeld durch eine Novellierung der entsprechenden Gesetzesbestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes zu unterbinden.

Wien, 22 August 1991

Für den Bundesminister:

Dr. FRÜHAUF

F. d. B. d. A.  
*G. Glüh*